

Die Linke Schwerin Martinstraße 1/1a, 19053 Schwerin

Stadtverwaltung Schwerin

Henning Foerster
Mitglied der Stadtvertretung

Die Linke Schwerin
Martinstraße 1/1a
19053 Schwerin

Telefon: 0385 758 745 4
info@die-linke-schwerin.de
www.die-linke-schwerin.de

Sparkasse
DE67 1405 2000 0301 1342 94
NOLADE21LWL

Schwerin, der 07.05.2026

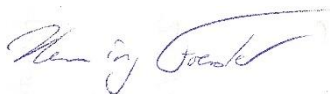
Umgang des KOD mit parkenden Zustellfahrzeugen (Amazon/DHL/UPS etc.)

Sehr geehrter Herr Nottebaum,

mich erreichen aktuell Nachfragen zum Agieren des kommunalen Ordnungsdienstes. Immer wieder ist zu beobachten, dass Fahrer von Zustellfahrzeugen, insbesondere im Innenstadtbereich während des Versuchs, Lieferungen an den Adressaten zu übergeben, sanktioniert werden. In manchen Bereichen, so auch in der Martinstraße, sind die Möglichkeiten Fahrzeuge während eines Zustellversuches problemlos abzustellen, jedoch nicht gegeben.

1. Wie viele Verstöße gegen Park- und Halteverbote wurden in den Jahren 2024/2025 durch den KOD in Schwerin geahndet?
2. Wie viele davon entfielen auf den Innenstadtbereich?
3. Wie viele entfielen auf Zustellfahrzeuge?
4. Inwieweit besteht mit Blick auf die sehr kurzen Abstellzeiten zu Lieferzwecken ein Auslegungsspielraum zur Frage einer ggf. notwendigen/nicht notwendigen Sanktionierung für die Beschäftigten des KOD?

Mit kollegialen Grüßen



Henning Foerster
Mitglied der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister

Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Henning Foerster

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zimmer: 1.082 (Aufzug C)
Telefon: 0385 545-2410
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: ordnungsamt@schwerin.de

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
07.05.2026	32	Fr. Behring	18.05.2026

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Umgang des KOD mit parkenden Zustellfahrzeugen
Ihre Anfrage vom 07.05.2026**

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Anfrage vom 7. Mai 2026 beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen Park- und Halteverbote wurden in den Jahren 2024/2025 durch den KOD in Schwerin geahndet?

Im Jahr 2025 wurden durch den Kommunalen Ordnungsdienst insgesamt 21.821 Feststellungen im ruhenden Verkehr registriert. Die meisten Feststellungen betrafen spezifische Park- und Haltverstöße. Im Weiteren wird auf den veröffentlichten KOD-Jahresbericht für das Jahr 2025 verwiesen.

Für das Jahr 2024 wurden 29.018 Feststellungen im ruhenden Verkehr registriert. Auch hier wird auf die entsprechende Mitteilung des Oberbürgermeisters zur Sitzung der Stadtvertretung am 24. März 2025 verwiesen.

2. Wie viele davon entfielen auf den Innenstadtbereich?

Eine gesonderte statistische Auswertung nach Stadtteilen bzw. des Innenstadtbereichs erfolgt nicht. Daher kann nicht beziffert werden, wie viele der festgestellten Verstöße auf den Innenstadtbereich entfielen.

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Ordnung
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin
Leitweg-ID 13004000-K009-14
Mail rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf +49 385 115
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0
www.schwerin.de
Mail info@schwerin.de

Öffnungszeiten:



Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR-Bank Mecklenburg eG
IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL
IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE
UST-ID: DE137742537
Gläubiger-Ident.-Nr.:
DE87 LHS0 0000 0074 24
Ihre Behördennummer: 115

3. Wie viele entfielen auf Zustellfahrzeuge?

Eine grundsätzliche Erfassung der Fahrzeugnutzungsart erfolgt nicht, somit auch keine gesonderte statistische Auswertung. Es kann daher leider nicht angegeben werden, wie viele der festgestellten Verstöße auf Zustellfahrzeuge entfielen.

4. Inwieweit besteht mit Blick auf die sehr kurzen Abstellzeiten zu Lieferzwecken ein Auslegungsspielraum zur Frage einer ggf. notwendigen/nicht notwendigen Sanktionierung für die Beschäftigten des KOD?

Grundsätzlich gilt, dass Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung unabhängig vom Fahrzeughalter, von der Fahrzeugart oder vom Nutzungszweck geahndet werden. Eine unterschiedliche Behandlung privater Fahrzeuge, gewerblicher Fahrzeuge oder von Fahrzeugen von Zustell- und Lieferdiensten findet nicht statt.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsordnung kurzfristige Haltevorgänge zum Be- und Entladen unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Dies gilt auch für Liefer- und Paketdienste, sofern der Ladevorgang unverzüglich erfolgt und weder der Verkehrsfluss noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.

Die Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes prüfen solche Sachverhalte im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. In der Praxis bedeutet dies, dass Fahrzeuge, bei denen ein aktueller und klar erkennbarer Liefer- oder Ladevorgang vorliegt, zunächst unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bewertet werden. Kommt es jedoch zu Behinderungen, Gefährdungen oder wird der zulässige Rahmen des kurzfristigen Haltens überschritten, erfolgt auch bei Zustellfahrzeugen eine Sanktionierung, etwa durch ein Verwarn- oder Bußgeld.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Ahndung von Verstößen durch Zustellfahrzeuge besteht nicht. Unterschiede im Vorgehen können sich ausschließlich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls und aus der rechtlich vorgesehenen Anwendung des Opportunitätsprinzips gemäß § 47 OWiG ergeben. Hinweise auf eine willkürliche oder ungleiche Behandlung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters